

AMTSBLATT DER STADT XANTEN

- Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 2010/11

Xanten, 17.03.2010

24. Jahrgang

Inhalt:

	<u>Seite</u>
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Hitzfeldhof“	3 – 4
<u>Einladung zu einer Bürgerversammlung</u> zur 92. Änderung des Flächennutzungsplanes, „Hitzfeldhof“	4 – 5
Bekanntmachung über den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 161 W, „Hitzfeldhof“	5 – 6
<u>Einladung zu einer Bürgerversammlung</u> zum Bebauungsplan Nr. 161 W, „Hitzfeldhof“	6 – 7
<u>Einladung zu einer Bürgerversammlung</u> zum Bebauungsplan Nr. 38, „Ostwallresidenz“	7 – 8
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Gewerbeparkfest) im Gewerbegebiet Xanten-West	8 – 9
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Ostermarkt/Xantener Frühling) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern	9 – 10

Impressum:

Herausgeber und verantwortlich für die amtlichen Bekanntmachungen:

Bürgermeister der Stadt Xanten, Karthaus 2, 46509 Xanten, Tel. 02801/772-232

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Bezug: Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, Zimmer 107 (während der üblichen Dienststunden) und bei mehreren Auslagestellen im Stadtgebiet möglich.

Postversand von Einzelexemplaren auf Anforderung gegen 1,45 € in Briefmarken für Versandkosten, Jahresabonnement 92 € jährlich (Versandkosten).

Das Amtsblatt steht im Internet unter der Adresse www.rathaus-xanten.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Auslagestellen: Xanten: Rathaus, Bürgerservicebüro, Karthaus 2; Birten: Bäckerei Jürgen Brammen, Zur Wassermühle 2; Lüttingen: Bäckerei Moll, Salmstr. 15; Marienbaum: Sparkasse am Niederrhein, Kalkarer Str. 72; Obermörmter: Vermessungsbüro Brüggemann, Schulstr. 133; Vynen: Nah & Frisch-Markt Alic, Hammelweg 2; Wardt: Nibelungenbad, Strohweg 2

	<u>Seite</u>
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Winzerfest mit Autofrühling) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern	11 – 12
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Xanten kulinarisch) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern	12 – 13
Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass (Kartoffelkirmes) im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern	13 – 14
Bekanntmachung des Amtsgerichtes Rheinberg über die Zwangsversteigerung von Wohnungs- und Grundeigentum, 003 K 009/09	15 - 16

Bekanntmachung

**92. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Hitzfeldhof"
für den Bereich in Xanten-Wardt zwischen der Wardter Förde im Westen, der Xantener
Nordsee und dem begleitenden Ufergrünstreifen im Norden, der Strasse am Meerend im
Osten sowie dem Ferienpark Xantenamera und landwirtschaftlich genutzten Wiesen-und
Weideflächen im Süden**

Aufstellungsbeschluss

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.03.2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt,

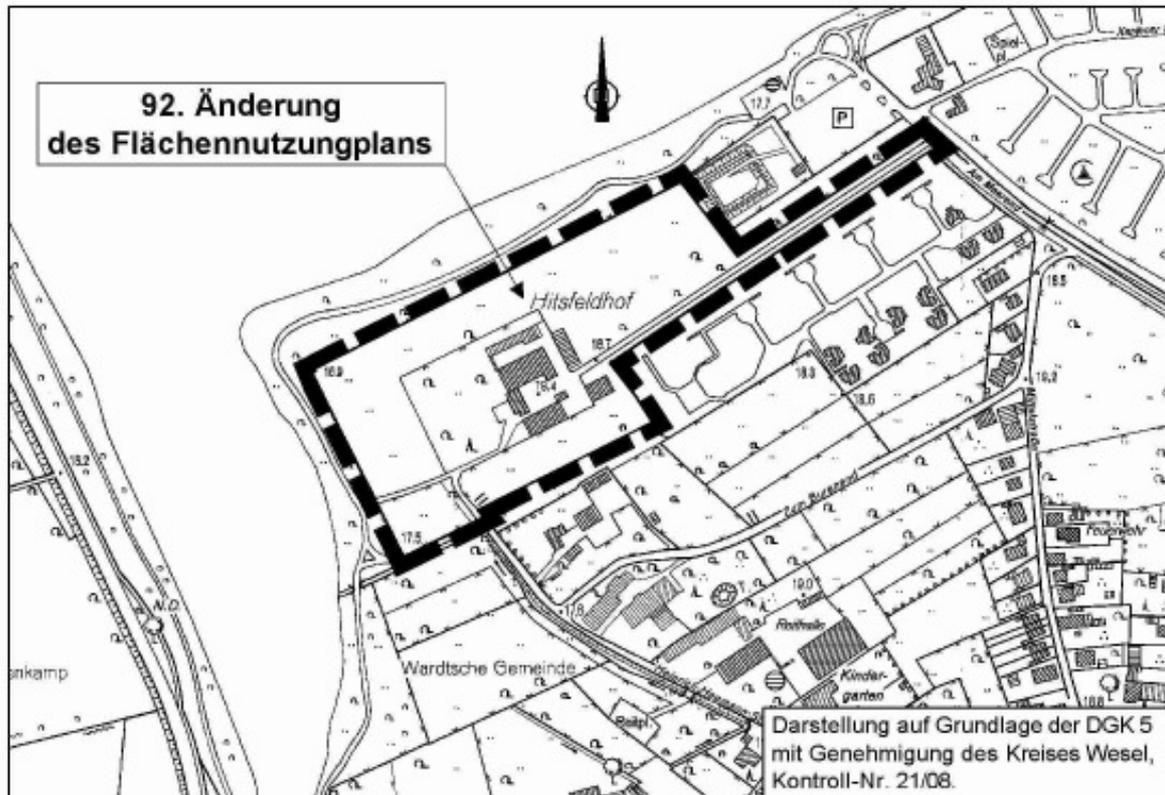
die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 02.03.2006 sowie die Aufstellung der 92.
Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich des Hitzfeldhofes in Xanten-Wardt in
einem neuen Geltungsbereich.

Das Plangebiet umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Wardt, Flur 1, 339, 342,
343 und 344.“

Ziel der Planung ist die Umnutzung und bauliche Erweiterung des Gebäudeensembles
„Hitzfeldhofs“ zu einem Hotelbetrieb.

Xanten, 15.03.2010

Strunk
Bürgermeister



Einladung

92. Änderung des Flächennutzungsplanes, "Hitzfeldhof"
für den Bereich in Xanten-Wardt zwischen der Wardter Förde im Westen, der Xantener Nordsee und dem begleitenden Ufergrünstreifen im Norden, der Strasse am Meerend im Osten sowie dem Ferienpark Xantenamera und landwirtschaftlich genutzten Wiesen- und Weideflächen im Süden.

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.03.2009 beschlossen, die nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen.

Aus diesem Grunde werden alle Bürger und Bürgerinnen zur Erörterung der Planung und Anhörung für

31.03.2010, 18.00 Uhr
im Pfarrheim der St. Willibrord-Kirche in Xanten-Wardt
Am Kerkend, 46509 Xanten

eingeladen.

Schriftliche Äußerungen werden bis einschließlich 15.04.2010 entgegen genommen.

Die Pläne liegen vom 01.04.2010 bis 15.04.2010 einschließlich im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Xanten, 15.03.2010

Strunk
Bürgermeister

Bekanntmachung

**Bebauungsplan Nr. 161 W, "Hitzfeldhof"
für den Bereich in Xanten-Wardt zwischen der Wardter Förde im Westen, der Xantener Nordsee und dem begleitenden Ufergrünstreifen im Norden, der Strasse am Meerend im Osten sowie dem Ferienpark Xantenamera und landwirtschaftlich genutzten Wiesen- und Weideflächen im Süden**

Aufstellungsbeschluss

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.03.2009 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Rat der Stadt Xanten beschließt,

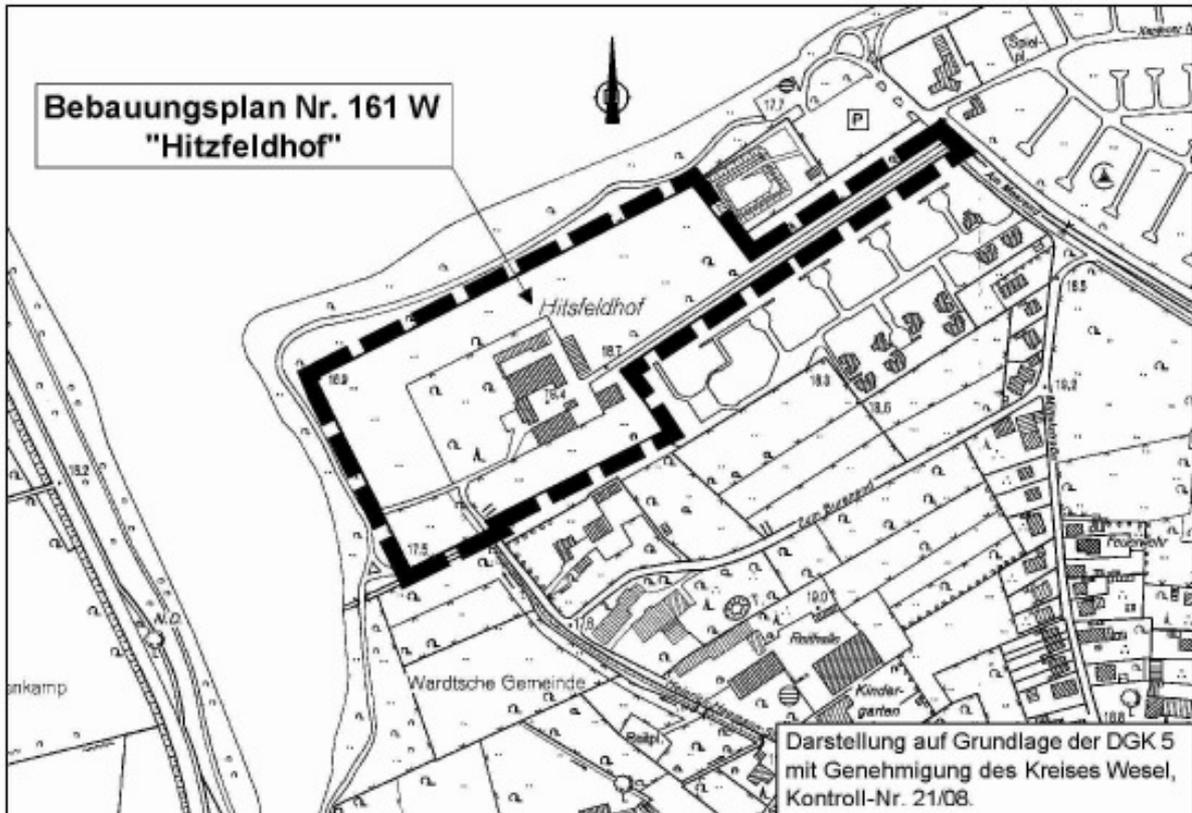
die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 02.03.2006 sowie die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 161 W für den Bereich des Hitzfeldhofes in Xanten-Wardt in einem neuen Geltungsbereich.

Das Plangebiet umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Wardt, Flur 1, 339, 342, 343 und 344.“

Ziel der Planung ist die Umnutzung und bauliche Erweiterung des Gebäudeensembles „Hitzfeldhofs“ zu einem Hotelbetrieb.

Xanten, 15.03.2010

Strunk
Bürgermeister



Einladung

Bebauungsplan Nr. 161 W, "Hitzfeldhof"

für den Bereich in Xanten-Wardt zwischen der Wardter Förde im Westen, der Xantener Nordsee und dem begleitenden Ufergrünstreifen im Norden, der Strasse am Meerend im Osten sowie dem Ferienpark Xantenamera und landwirtschaftlich genutzten Wiesen- und Weideflächen im Süden

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.03.2009 beschlossen, die nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen.

Aus diesem Grunde werden alle Bürger und Bürgerinnen zur Erörterung der Planung und Anhörung für

**31.03.2010, 18.00 Uhr
im Pfarrheim der St. Willibrord-Kirche in Xanten-Wardt
Am Kerkend, 46509 Xanten**

eingeladen.

Schriftliche Äußerungen werden bis einschließlich 15.04.2010 entgegen genommen.

Die Pläne liegen vom 01.04.2010 bis 15.04.2010 einschließlich im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Xanten, 15.03.2010

Strunk
Bürgermeister

Einladung

**Bebauungsplan Nr. 38, "Ostwallresidenz"
für einen Teilbereich des bisherigen Parkplatzes am Ostwall nordwestlich des Rathauses
und für den Bereich des Gebäudes der Karthaus**

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung am 06.05.2008 beschlossen, die nach § 3 Abs. 1 BauGB vorgesehene frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Bürgerversammlung durchzuführen.

Aus diesem Grunde werden alle Bürger und Bürgerinnen zur Erörterung der Planung und Anhörung für

**25.03.2010, 18.00 Uhr
in den großen Sitzungssaal des Rathauses Xanten, Karthaus 2**

eingeladen.

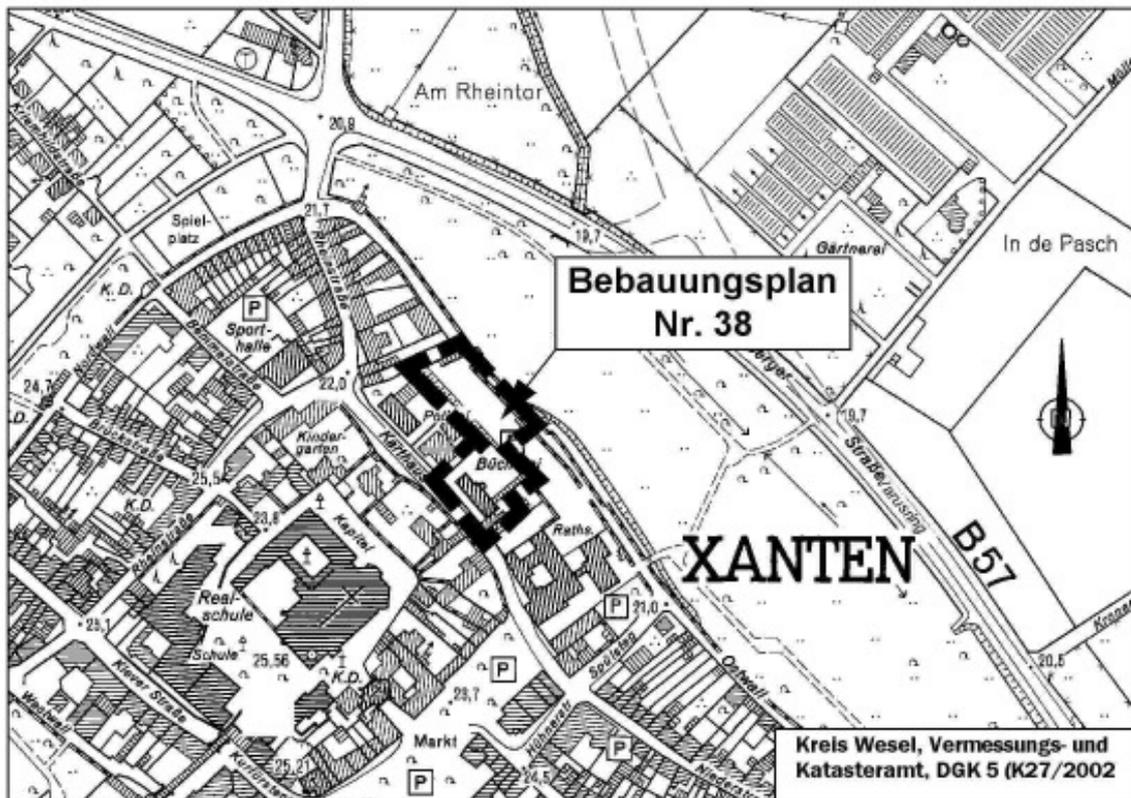
In der Bürgerversammlung werden die vorliegenden architektonischen Gestaltungsideen für die geplante Bebauung am Ostwall vorgestellt und erörtert.

Schriftliche Äußerungen werden bis einschließlich 09.04.2010 entgegen genommen.

Die Pläne liegen vom 26.03.2010 bis 09.04.2010 einschließlich im Rathaus der Stadt Xanten, Karthaus 2, 3. OG Neubau, während folgender Zeiten öffentlich aus: montags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 18:00 Uhr, dienstags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie von 14:00 bis 16:00 Uhr, freitags von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Xanten, 15.03.2010

Strunk
Bürgermeister



Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass (Gewerbeparkfest)
im Gewerbegebiet Xanten-West vom 11.03.2010

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 03.03.2010 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen im Gewerbegebiet Xanten-West dürfen am Sonntag, den 21.03.2010, aus Anlass des Gewerbeparkfestes Xanten-West in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 11.03.2010

Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Strunk

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass (Ostermarkt/Xantener Frühling)
im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 11.03.2010

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31

des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 03.03.2010 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 28.03.2010, aus Anlass des Ostermarktes/Xantener Frühling in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 11.03.2010
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Strunk

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass (Winzerfest mit Autofrühling)
im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 11.03.2010

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrenschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 03.03.2010 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 09.05.2010, aus Anlass des Winzerfestes mit Autofrühling in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 11.03.2010
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Strunk

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass (Xanten kulinarisch)
im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 11.03.2010

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO ArbTG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 03.03.2010 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 19.09.2010, aus Anlass der Veranstaltung Xanten kulinarisch in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 11.03.2010
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Strunk

Ordnungsbehördliche Verordnung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen
aus besonderem Anlass (Kartoffelkirmes)
im Innenstadtbereich innerhalb der Wallmauern vom 11.03.2010

Aufgrund des § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeits- und technischen Gefahrschutzes (ZustVO ArbtG) vom 25.01.2000 (GV. NRW. S. 54) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 27 und 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz OBG - vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528) in der zurzeit gültigen Fassung wird von der Stadt Xanten als örtliche Ordnungsbehörde nach Beschluss des Rates vom 03.03.2010 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Die Verkaufsstellen innerhalb der Wallmauern im Innenstadtbereich der Stadt Xanten dürfen am Sonntag, den 17.10.2010, aus Anlass der Kartoffelkirmes in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

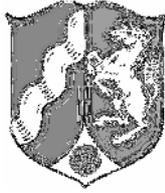
Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Vorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Xanten, 11.03.2010
Stadt Xanten
als örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

Strunk

003 K 009/09

**AMTSGERICHT RHEINBERG****BESCHLUSS**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, den 10.06.2010 um 11:30 Uhr,
im Saal 20, Amtsgericht Rheinberg, Rheinstraße 67, 47495 Rheinberg**

das im Grundbuch von Xanten Blatt 3134 eingetragene Grundstück

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Xanten, Flur 11, Flurstück 1713, Gebäude- und Freifläche, Maulbeerkamp
24, groß: 3.751 qm

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich bei dem Objekt um ein Grundstück im ausgewiesenen Gewerbegebiet, das mit einer Lagerhalle eines ehemaligen Bauunternehmers, einer überdeckten Lkw-Abstellfläche sowie Betriebsleiterwohnhaus mit integrierten Büroräumen bebaut ist. Die Wohnbenutzung darf nur in Verbindung mit einem gewerblichen Betrieb erfolgen. Ursprungsbaujahr: 1995/97. Wohnflächen: 197 qm, Büroflächen: 77 qm, Lagerflächen Halle: 425 qm und Lkw-Unterstellfläche: 229,5 qm. Grundstücksgröße: 3.751 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.01.2009 eingetragen worden. Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 405.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Rheinberg, 09.03.2010

Kusenberg
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Plum, Justizobersekretär
Als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle